

# Satzung

Satzung des Waldbesitzerverbandes für Mecklenburg-Vorpommern e.V., beschlossen auf der Jahresversammlung in Gr. Grabow am 9.12.1995.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.04.2013 in Sternberg durch Ergänzung von § 10 (5) Satz 3.

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen

### **Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Er hat seinen Sitz in Güstrow. Sein Verbandsbereich umfasst das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Güstrow eingetragen.

(3) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

(4) Der Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V.

## § 2 Ziel und Zweck des Verbandes

(1) Der Verband fördert das Ziel, den Wald unter angemessenen und wirtschaftlichen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten oder zu mehren, um damit die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern.

(2) Der Verband hat den Zweck, die berufsständischen, rechtlichen und forstpolitischen Interessen der Eigentümer des Nichtstaatswaldes zu vertreten und die Unantastbarkeit des Waldeigentums, die Freiheit seiner Bewirtschaftung und das Recht auf Selbstverwaltung zu wahren. Das geschieht

1. durch Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, politischen Parteien, Behörden, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit,
2. durch Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen forstpolitischen Fragen,
3. durch Förderung
4. der forstfachlichen Ausbildung seiner Mitglieder und deren Mitarbeiter.

(3) Eine parteipolitische oder religiöse Tätigkeit des Verbandes ist ausgeschlossen.

(4) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Ziele und Zwecke öffentliche und private Kooperation und Beteiligungen eingehen.

## § 3 Mittelverwendung

(1) Mittel des Verbandes dürfen grundsätzlich nur für Zwecke verwandt werden, die dem Erreichen der satzungsmäßigen Ziele dienen. Ausnahmen bedürfen eines einstimmig gefassten Beschlusses des Vorstandes.

(2) Die Tätigkeit der gewählten Vorstandsmitglieder des Waldbesitzerverbandes für Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist ehrenamtlich. Mitglieder des Verbandes können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über Form und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Nachweisbare Auslagen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Verbandstätigkeit bleiben von dieser Regelung unberührt.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und nach Befragung des zuständigen Finanzamtes dem Forstverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1)** Der Verband besteht aus
  1. ordentlichen Mitgliedern
  2. außerordentlichen Mitgliedern
  3. Ehrenmitgliedern.
- (2)** Ordentliche Mitglieder können sein:
  1. Jeder nichtstaatliche Waldbesitzer (natürliche oder juristische Personen) als Einzelmitglied (Bauernwald, übriger Privatwald einschließlich Kirchenwald, Körperschaftswald, Kommunalwald)
  2. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.
- (3)** Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der nichtstaatlichen Forstwirtschaft sein.
- (4)** Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Forstwirtschaft oder um den Verband besondere Verdienste erworben haben.

#### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1)** Die Mitgliedschaft für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt.
- (2)** Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Beitrittserklärung schriftlich Bedenken zur Aufnahme mitteilt. In dem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
- (3)** Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch Tod oder - im Falle einer juristischen Person - durch deren Auflösung.
  2. durch schriftliche Kündigung (Austrittserklärung) der Mitglieder, die unter Wahrung einer sechsmonatlichen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist.
  3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand seine Pflichten gegenüber dem Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V. nachhaltig gröblich verletzt, insbesondere Beschlüsse und Beitragsordnung, nicht befolgt, Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Widerspruches entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1)** Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen.
- (2)** Jedes ordentliche Mitglied kann im Rahmen des Vereinsrechts ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts im Einzelfall schriftlich bevollmächtigen; kein Mitglied darf jedoch mehr als vier Stimmen einschließlich seiner eigenen abgeben.
- (3)** Jedes ordentliche Mitglied hat insbesondere die Pflicht, die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse der Organe zu befolgen und Beiträge zu zahlen (außer Ehrenmitglieder).
- (4)** Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.

#### **§ 7 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
- (2) Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Falle beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (3) Juristische Personen und Körperschaften nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihren nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Nutzung bestimmten Vertreter wahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, im Übrigen wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einberufen und geleitet. Zwischen dem Tage der Einberufung und der Versammlung soll eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. In dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte.
- (6) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt
  1. den Vorstand, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
  2. die Rechnungsprüfer
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  1. die Genehmigung des Jahreshaushaltes,
  2. die Genehmigung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes der Rechnungsprüfer,
  3. die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
  4. eine Beitragsordnung,
  5. die Änderung der Satzung,
  6. die Auflösung des Verbandes,
  7. die Aufnahme bzw. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Beschlüsse zu 5. und 6. bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist in diesen Fällen unzulässig.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren (Wahlperiode) einen aus mindestens sieben Personen bestehenden Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden - dem Stellvertreter - dem Schatzmeister - dem Schriftführerund mindestens weiteren drei Mitgliedern.
- (3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Beide vertreten jeweils allein den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode unter sieben, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (5) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt mindestens dreimal im Jahr durch den Vorsitzenden. Sie soll schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen erfolgen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Vorstandssitzungen dürfen auch in Form einer Telefonkonferenz abgehalten werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder und der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Berater ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt:

1. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung der Beschlüsse derselben,
2. Anstellung des Geschäftsführers und Regelung der Anstellungsbedingungen,
3. Aufsicht über die Geschäftsstelle,
4. Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
5. Erarbeiten der Beitragsordnung,
6. Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen,
7. Vorschlag an die Mitgliederversammlung, ein Ehrenmitglied zu ernennen,
8. Antrag an die Mitgliederversammlung, ein Mitglied auszuschließen.

## **§ 12 Geschäftsführung**

**(1)** Zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes wird eine Geschäftsstelle unterhalten.

**(2)** Zur Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt, dieser ist an die Weisung des Vorstandes gebunden und diesem verantwortlich.

Die vorstehende Satzung des Waldbesitzerverbandes für Mecklenburg-Vorpommern e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 9.12.1995 in Gr. Grabow beschlossen und in der Jahresmitgliederversammlung am 13.4.2013 in Sternberg ergänzt.